

Horst Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg

12. Mai 2014

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf – Hilferding - Platz 1

28195 Bremen

**AMW - Award 2014 an Gerhard Harder
Steuerhinterziehung des Bremer Sparkassenkonzerns in Millionenhöhe, an dessen Vertuschung
der Geehrte Beihilfe durch Unterlassung geleistet hat**

Sehr geehrte Senatorin K. Linnert,

der offenkundige Interessenkonflikt ergibt sich aus der Tatsache, dass Sie Aufsichtsratschefin der Bremer Landesbank sind und Ihnen parallel die Dienstaufsicht für die Steuerfahndung des Landes Bremen obliegt.

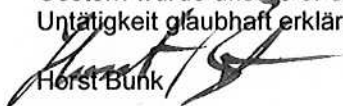
Darin könnte die Ursache zu sehen sein, weshalb seit Jahren keine Durchsuchungen zur Beweissicherung beim bremischen Sparkassenkonzern stattfinden obwohl erdrückendes Beweismaterial für die in 2008 angezeigten Steuerhinterziehungs-, Bilanzfälschung-, Untreue – sowie Betrugsvorwürfe etc. in Millionenhöhe vorliegen. Die Bearbeitung der hiergegen eingereichten Strafanzeigen aus 2008 sind bei der Staatsanwaltschaft Bremen als auch bei der Steuerfahndung unterblieben; gleichfalls sind die hierzu notwendigen Meldungen von den betreffenden Amtspersonen an die BaFin unterdrückt worden.

Allein zum Zweck der Steuerhinterziehung haben Sparkassenbänker diese 5 Konten unter Missbrauch unseres Namens eröffnet um sich Kapital zum „Mitzocken“ zu beschaffen und damit gegen bestehende Gesetze verstoßen. Die Existenz dieser bereits zum diesem Zeitpunkt valutierenden Konten wurde gegenüber der Kriminalpolizei Nordenham in der Gesamtaufstellung vom 30.11.2000 vorsätzlich verschwiegen.

Ihre beabsichtigte Weiterleitung meiner angezeigten Straftaten genügt nicht den Bestimmungen des verschärften GwG sowie der AO. Durch ihre Kenntnisnahme haben Sie unverzüglich gezielt die lt. Gesetz vorgesehenen Maßnahmen bei Geldwäscheverdacht einzuleiten. Die Ihnen jetzt zur Kenntnis gebrachten sowie ihrer Steuerfahndung bereits in 2008 überlassenen Beweismittel übersteigen die Anforderungen für einen vorliegenden Anfangsverdacht bei weitem. Die Sparkasse kommt seit Jahren ihren Offenlegungspflichten aus §§ 666, 667 BGB uns gegenüber nicht nach; insbesondere gilt es um die Feststellung gem. § 4 GwG des wirtschaftlich Berechtigten zu diesen 5 Konten. Um weiteren Schaden, von uns, dem Land Bremen und des Konzerns selbst abzuwenden, sind Sie verpflichtet, beschleunigt den Dienstweg in Gang zu setzen. Die Erwirkung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses zur Beweissicherung ist längst überfällig.

Ich erwarte von der Steuerfahndung die Bekanntgabe des Aktenzeichens des aufgenommenen Ermittlungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung u. a. Delikte gegen die Sparkasse Bremen AG als auch gegen die Finanzholding der Sparkasse in Bremen sowie eine zeitnahe Ladung als Zeugen.

Gestern wurde unsere 6. eingereichte Verfassungsbeschwerde angenommen. Handeln Sie bevor Sie Ihre Untätigkeit glaubhaft erklären müssen.


Horst Bunk

Anlage

6. Verfassungsbeschwerde nebst Schriftsatz



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Birgit Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Aktenzeichen
2 BvR 974/14
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-376

Datum
09.05.2014

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 20. April 2014

- hier:**
- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 25. März 2014 - 1 Ws 448/13 -,
 - b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 18. März 2014 - 1 Ws 448/13 -

Sehr geehrte Frau Bunk,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 23.04.2014 (Telefax) und am 24.04.2014 (Original) beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 974/14

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rieger
Regierungsangestellte

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Per Fax vorab: 0721 – 9101 -0
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Ich lege eine Verfassungsbeschwerde gegen die abweisenden Beschlüsse 1 Ws 448/13 zur Anhörungsrüge v. 25. März 2014 sowie gegen 1 Ws 448/13 v. 18. März 2014 zum Verfahren 452 Js 13496/13 wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG als auch eine beabsichtigte Verletzung meines vom § Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentums ein,

Allgemeines:

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat das Wort „widersprüchlich“ sich willkürlich Zusammenhanglos aus meinem Vortrag herausgegriffen und damit die Ablehnung meines Vortrages Sinn entfremdend begründet. Dabei hat er den wesentlichen Kern meines Vortrages erkennbar nicht wahrgenommen und dadurch den mir gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Dadurch wird es dem Sparkassenkonzern ermöglicht, mich in meinem Vermögen ungehindert weiterhin zu schädigen. Hierin sehe ich gleichfalls eine Verletzung meines vom GG Art. 14 Abs. 1 geschützten Rechtsguts des Eigentums und Vermögens. Den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG sehe ich ebenfalls als verletzt an, wenn die Vorlage von fingierten Forderungen, die tatsächlich nicht bestehen, als Anspruchsgrundlage für beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse dienen und dieser gleiche Sachverhalt bzgl. der Erstellung fingierter Forderungsaufstellungen ungleich zu dem BGH, Beschluss 4 StR 292/13 v. 19. November 2013 behandelt wird.

Begründung:

1. Der Beschuldigte zeichnet als Vorstandsvorsitzender der Finanzholding der Sparkasse in Bremen als auch der Sparkasse Bremen AG für das Tun und Handeln seiner Kreditinstitute verantwortlich. Trotz der ihm mehrfach persönlich zur Kenntnis gebrachten Tatvorwürfe einschl. der bereits gegen seinen Vorgänger erstatteten Strafanzeige v. 04.07.2008 bzgl. der 5 fingierten Forderungskonten hat er eine innerbetriebliche Überprüfung dieser Vorgänge unterlassen, was zugleich einen Verstoß gegen den § 130 OWiG bedeutet. Die Strafanzeige ist ebenfalls von der Staatsanwaltschaft Bremen bis heute unbearbeitet geblieben. Bewiesen wird dies durch den gegen uns erlassenen Strafbefehl Cs 700 Js 23237/09 v. 08.02.2011 und das gegenteilige Urteil 94 Cs 700 Js 23237/09 (39/11) v. 13.11.2012 AG Bremen. Nicht ein einziges Beweismittel hat die Anklagebehörde in zwei in 2012 erfolgten Beweisaufnahmen vorlegen können, was den Tatvorwurf der Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB erfüllt. Mit der falschen Urteilsbegründung aus „rechtlichen Gründen“ statt „wegen Mangels an Beweisen“ schützt das Gericht die Staatsanwaltschaft Bremen, die zusammen mit dem Beschuldigten Vorstandsvorsitzenden die an meinem Eigentum beabsichtigte Vermögensschädigung in Millionenhöhe deckt. Die Tat wird vertuscht durch die Auskunftsverweigerung mit dem Hinweis, es würde sich dabei um „interne Grundschuldkonten“ handeln, die einer Auskunft nicht zugänglich sind und dass man sich daraus keiner Ansprüche berüht hätte oder in Zukunft berühten zu wollen. Beides ist unwahr.

1.1 Mit dem Schreiben v. 06.12.2006 teilt mir die Sparkasse in Bremen erstmalig die Führung von 5 Forderungskonten 911 089 10364, 911 189 10364, 911 289 10364, 911 389 10364 und 911 489 10364 valutierend zum Zeitpunkt 04.12.2006 mit, die auf der Grundlage der zugunsten der Sparkasse in Bremen eingetragenen Grundschulden im Grundbuch Jade basierend geführt werden. Zu dem v. g. Zeitpunkt sind allerdings die Grundschuldeintragungen der Nr. 2- 5 bereits gelöscht und stehen damit einer Valutierung entgegen.

1.2 Die Sparkasse legt dem Insolvenzverwalter auf dessen Anforderung v. 2. Februar 2012 das valutierende Forderungskonto 911 089 10364 v. 14.02.2012 als angeblichen Nachweis für die Darlehensforderung 65204554 vor. Es ist das Darlehen über DM 300.000,00, zu dem seit dem 20.11.2001

bereits die Löschungsbewilligung vorliegt. Weder mein Ehemann noch ich haben eine Valutierung dieses v. g. Darlehens beantragt, noch haben wir Auszahlungsnachweise unterschrieben.

2. Zur Herkunft dieser 5 v. g. Konten und den daraus geltend gemachten Forderungen waren versch. Verfahren u. a. beim LG Bremen 2 O 4/08 mit Urteil v. 2. Oktober 2008 als auch beim AG Bremen 25 C 0004/11 mit dem Urteil v. 03.03.2011 anhängig. Den v. g. Urteilen zuwider handelnd hat die Sparkasse als Beklagte dem Insolvenzverwalter die gefälschte Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 als Forderungsnachweis vorgelegt.

2.1 Tatsache ist weiterhin, dass diese 5 Forderungskonten als Anspruchsgrundlage für die in 2004 beantragten 5 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse 32 M 5517/04, 32 M 5530/04, 32 M 5510/04, 32 M 5449/04 und 32 M 4554/04 dienen.

2.2 Diese v. g. Tatsache wird gegenüber den Gerichten ebenso verschwiegen wie die Existenz dieser 5 Konten in der Aufstellung v. 30.11.2000 gegenüber der Kriminalpolizei Nordenham; diese hatte aufgrund unseres Hausbrandes v. 23.10.2000 eine Gesamtaufstellung bei der Sparkasse angefordert.

2.3 Stets hatte die Sparkasse wider besseres Wissen versichert, sich daraus keiner Ansprüche zu berühen bzw. berühmt zu haben. Ausdrücklich wurde dies auch außergerichtlich vom Prozessbevollmächtigten der Sparkasse, wie es aus dem Schreiben v. 13. Januar 2009 ersichtlich ist, versichert. Darüber hinaus täuscht die Sparkasse im Schriftsatz v. 14. Juni 2010 vorsätzlich wider besseres Wissen unter Bezugnahme auf die Vorlage dieser 5 Konten am 06.12.2006 eine bereits erfolgte rechtsgültige Abrechnung zwischen den Parteien vor.

3. Dass es sich tatsächlich bei den 5 Forderungskonten 911 089 10364 ff. um gefälschte Konten handelt, wird durch die Vorlage von Tatsachen bewiesen, die unsere „Schuldenfreiheit“ gegenüber dem Sparkassenkonzern nachweisen. Dies sind:

3.1 Am 10.05.2001, dem Tag der Beantragung der Zwangsversteigerung, bezifferte die Sparkasse Ihre Gesamtforderung auf DM 651.529,36. Im Beschluss 6 T 768/09 v. 30.09.2009 bestätigt das LG Oldenburg durch die Nennung der Tilgungszahlungen, dass die v. g. Forderungssumme „überzahlt“ worden ist.

3.2 Die im Grundbuch von Jade vorhandenen Löschungen der Nr. 2 – 5 stehen den valutierenden Forderungskonten 911 189 10364 – 911 489 10364, die auf der Basis der Grundschuldeintragungen der Nr. 2 – 5 geführt werden, entgegen. Beides passt nicht zueinander.

3.3 Mit dem Schreiben v. 15.01.2003 bestätigt die Sparkasse, dass nur noch aus Grundschuld Nr. 1 die Zwangsversteigerung betrieben wird. Die zu dieser Grundschuld gehörende Sicherungszweckerklärung weist 3 Darlehen aus, die darüber besichert waren. Die zusätzlich beigefügten Unterlagen weisen die Zeitpunkte aus, zu denen diese v. g. 3 Darlehen als vollständig getilgt gelten. Der von der Sparkasse in der Aufstellung v. 30.09.2009 abweichende genannte Tilgungszeitpunkt 25.07.2006 zum Darlehen 6114 4333 ist ebenfalls eine Täuschung. Wie aus dem Beschluss des LG Bremen v. 16.08.2002 im Verfahren 4 O 780/02 ersichtlich, gilt das v. g. Darlehen per 01.01.2001 als vollständig getilgt. Deshalb fehlt bis heute auch zu diesem Darlehen eine vollständige rechtsgültige Forderungsaufstellung ab Gewähr und es verwundert daher nicht, dass die Verbuchung der in 2006 gepfändeten Summe v. € 62.760,75 per 25.07.2006 in der dem Insolvenzverwalter vorgelegten gefälschten Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 erscheint und nicht wie mit dem Schreiben v. 30.11.2006 erfolgt ist.

4 Widersprüchlich ist indes die Tatsache, dass bei Beantragung der Prozesskostenhilfe für ein Klageerzwingungsverfahren explizit die den Antrag begründenden Beweismittel beigefügt werden müssen, um dann gegenteilig vom Senat bestätigt zu bekommen, dass eine Einsichtnahme in dieselbigen zwecks Glaubhaftmachung oder Nachvollziehbarkeit keinesfalls durch den Senat erfolgt.


Birgit Bunk

Anlagen
Beweismittel zu 1. – 3.3